



Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung

# UG 2002 und HSG 1998 für die Doktoratsstudienvertretung

Katharina Fallmann  
Österreichische HochschülerInnenschaft  
Referentin für Bildungspolitik

# Universitätsgesetz 2002 (UG)

# Zulassung (§ 64 Abs 5)

- Fachlich in Frage kommendes Studium:
  - Diplom- oder Masterstudium
  - FH-Diplom- oder –Masterstudiengang
  - anderes gleichwertiges Studium an anerkannter in- oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtung
- Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben, aber einzelne Ergänzungen fehlen auf volle Gleichwertigkeit: Auflage von Prüfungen (während des Dr.-Studiums)
- Rektorat zuständig (§ 60 Abs 1)
- UG sieht kein Erfordernis einer Betreuungszusage vor

# Einzahlung Studiengebühr ja/nein

- Einzahlung: Status als StudentIn
  - staatl. Studienbeihilfe
  - div. andere Stipendien
  - ≠ Anstellungsverhältnis (Ausnahme StudienassistentIn)
  - Unterbrechung: bei Neuzulassung automatisch neuestes Curriculum!

# Dissertation (§ 82)

- wissenschaftlich
- Betreuung, Beurteilung: Satzung
- Thema: Curriculum
- Urheberrechtsgesetz bei Bearbeitung und Betreuung zu beachten
- gemeinsame Dissertation zulässig, solange gesondert beurteilbar
- Geld- oder Sachmittel der Uni: Vergabe nur zulässig, wenn LeiterIn d. Einrichtung informiert wurde u. nicht binnen 1 Monat untersagt hat

# Veröffentlichungspflicht (§ 86)

- sobald positiv beurteilt
- Unbibliothek und Nationalbibliothek
- ausgenommen wenn Massenvervielfältigung nicht möglich
- „Sperrung“: längstens 5 Jahre, wenn rechtliche od. wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind (auf Antrag beim studienrechtlichen Organ)

# Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (§ 84)

- wenn nicht ausgehändigt: mind. 6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (studienrechtl. Organ)
- Studierende haben Einsicht (innerhalb der 6 Monate beantragen) und dürfen Fotokopien anfertigen
- keine Einspruchsmöglichkeit gegen Beurteilung

# Studierendenvertretung im UG

- StV zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern Studierende nicht Zustimmung verweigern (§ 46 Abs 3 UG)
- Recht, VertreterIn in Kollegialorganen tätig zu werden: HSG 1998 (§ 51 Abs 4 UG)
- Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder von Kollegialorganen (§ 48 UG)

# Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG)



## Studienvertretung Doktorat (§ 17)

- Zuständigkeitsbereich (welche Studienrichtungen) durch Satzung der HochschülerInnenschaft an der jeweiligen Universität festgelegt
- Zusammenlegung mehrerer Studienrichtung erfordert 2/3-Beschluss der Universitätsvertretung (UV)

# StV-Mandate

- bis 400 Wahlberechtigte (= inskribierte Studierende) 3 Mandate, darüber 5 Mandate (§ 17)
- Erlöschen von Mandaten: Verzicht, Erlöschen der Zulassung an der Uni (§ 43 Abs 4)
- befristeter Verzicht zulässig (§ 43 Abs 5)

## StV-Mandate (2)

- erlischt Mandat: Zuweisung an KandidatIn mit nächsthöherer Stimmenzahl, sofern mind. 25 % d. Kand. mit den meisten Stimmen (§ 42 Abs 3)
- vorzeitige Auflösung, wenn Zahl der MandatarInnen  $< \frac{1}{2}$  der zu vergebenden Mandate (§ 17 Abs 3)
  - FakV / UV übernimmt Aufgaben und Budget

# Aufgaben StV (§ 18)

- Vertretung Interessen der Studierenden, Förderung
- Nominierung StudierendenvertreterInnen (Entsendung erfolgt durch UV)
- Verfügung über Budget der StV
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

# Budget (§ 14)

- insgesamt mind. 30 % aus Studierendenbeiträgen gehen an StVen
- Mindestbetrag für Erfüllung der Aufgaben muss zur Verfügung stehen (Sockelbetrag)

# Rechtsgeschäfte mit Einnahmen oder Ausgaben (Einkäufe, Verträge usw.) (§ 33)

- bis 727 Euro: Einvernehmen StV-Vorsitzende(r) und Wiref
- darüber: Einvernehmen UV-Vorsitzende(r) (Stellv.) und WiRef

# Ausgaben

- Erfüllung der Aufgaben der StV
- möglichst bargeldlos
- Gebarungsgrundsätze:
  - Richtigkeit
  - Zweckmäßigkeit
  - Sparsamkeit
  - leichte Kontrollierbarkeit